

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 47

Rubrik: Unfallkasse schweiz. Schreinermeister

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

IX.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 17. Februar 1894.

Wochenspruch: Was erhält uns frisch und jung?
Arbeit und Erinnerung.

Unfallkasse Schweiz. Schreiner- meister.

Schaffhausen, 8. Febr. 1894.
Tit.!

Wir beehren uns, Ihnen mit-
zuteilen, daß die Herren Hans
Gribi in Burgdorf und J. Wyler
in Bülthelm bei Winterthur, sowie

80 mitunterzeichnete Genossenschaftler die Einberufung einer
außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

Da gemäß § 19, Absatz 2, der Statuten eine außer-
ordentliche Generalversammlung jederzeit einberufen werden
kann und nach Art. 706 des Schweiz. Obligationenrechts eine
solche einberufen werden muß, sofern mindestens der zehnte
Teil der Genossenschaftler es verlangt, so erlauben wir uns
hiemit, Sie zur Erledigung vorstehender Traktanden zu einer

außerordentlichen Generalversammlung

auf Sonntag, den 25. Februar 1894, nachmittags 2 Uhr,
in das Hotel Central beim Bahnhof in Zürich höflich ein-
zuladen. Traktanden: Die sämtlichen Genossenschaften mittelst
Circular vom 8. Februar zur Kenntnis gebracht.

Namens des Vorstandes der Unfallkasse
schweizerischer Schreinermeister:

Der Präsident:

G. Meister.

Der Sekretär:

G. Egli.

Schweizer Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung der Sekretariats.)

Der Centralvorstand behandelte in seiner Sitzung vom
10. Februar zunächst die Frage, was allfällig aus Anlaß
der auf den 4. März d. J. angeordneten eidgen. Volks-
abstimmung über den für die Bundesverfassung vorgeschla-
genen Gewerbeartikel von Seite der Gewerbevereine gethan
werden könnte. Er erachtet als selbstverständlich, daß vor
allem die Gewerbevereine der Verfassungsvorlage ihre Auf-
merksamkeit zuwenden und eine rege, Thätigkeit entwickeln
werden, um deren Annahme zu sichern. Im Fernern behan-
delte der Centralvorstand den Entwurf einer partiellen Re-
vision der Statuten im Sinne einer bessern Regelung der
Jahresbeiträge und beschloß, die festgestellten Normalien be-
treffend Lehrzeitdauer künftig dem Normal-Lehrvertrag bei-
drucken zu lassen. Als Mitglied der Central-Prüfungs-
kommission an Stelle des demissionirenden Herrn Franz
Herzog, Stadtrat in Luzern, wurde gewählt Herr Kantonsrat
Brandenberg, Gypfermeister in Zug. Für die Ende Juni
stattfindende Delegiertenversammlung in Herisau wurden als
Haupttraktanden in Aussicht genommen: Staatliche Förde-
rung der Berufslehre beim Meister (Referent Herr Nat.-Nat.
Wild in St. Gallen) und die Behandlung der Frage: Ist
die Einführung des Befähigungsnachweises im Handwerk
zweckmäßig und durchführbar? (Referent Herr Meili, Re-
daktor der „Schweizer. Schuhmacherzeitung“ in Turbenthal).

Die am 28. Januar in Zürich versammelte Central-
Prüfungskommission genehmigte die mit Abgeordneten des
Konditorien- und des Gärtner-Verbandes getroffenen Verein-